

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.05.2020

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.12-22/19

Nummer:

Z-38.12-23

Geltungsdauer

vom: **5. Mai 2020**

bis: **2. Juni 2024**

Antragsteller:

Krampitz Tanksystem GmbH

Dannenberger Straße 15

21368 Dahlenburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und vier Anlagen mit sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.12-23 vom 21. Mai 2019.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind kubische doppelwandige Behälter vom Typ KTD aus unlegiertem bzw. nichtrostendem Stahl mit den nachfolgend genannten Bauformen (Anlage 1).

Tabelle 1 Übersicht Behältertypen

Behältertyp	KTD	
Bauform	A-E	F-J
Rauminhalt [l]	225 – 94.000	
Auflagerkonstruktion (Bodenunterlage)	Profilträger	

(2) Bei Anschluss eines geeigneten Leckanzeigers dürfen die Behälter in Einzelaufstellung zur drucklosen, ortsfesten, oberirdischen Lagerung der nachfolgend genannten wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einer Dichte $\leq 1,0 \text{ kg/l}$ unter äußeren atmosphärischen Bedingungen und bei Betriebstemperaturen von -5 °C bis maximal $+50 \text{ °C}$ verwendet werden, wobei die Lagerflüssigkeit weder dickflüssig¹ sein darf, noch zu Feststoffausscheidung neigen darf:

- Flüssigkeiten, die in DIN EN 12285-1², Anhang B aufgeführt sind, wenn die Beständigkeit der zur Herstellung der Behälterinnenwände und des Überwachungsraumes verwendeten Stähle gegenüber der Flüssigkeit positiv bewertet ist und die in der Norm aufgeführten Randbedingungen beachtet werden,
- Flüssigkeiten für die der Nachweis der Materialbeständigkeit der zur Herstellung der Behälterinnenwände und des Überwachungsraumes verwendeten Stähle im Einzelfall nach DIN EN 12285-1², Anhang B, Abschnitt B.3 erbracht wird,
- Gebrauchte Motoren-, Getriebe- und Schmieröle, wenn die Beständigkeit der zur Herstellung des Behälters verwendeten Stähle gegenüber den entsprechenden Frischölen in DIN EN 12285-1², Anhang B positiv bewertet ist und die in der Norm aufgeführten Randbedingungen beachtet werden und die Verunreinigungen der Altöle nicht zu einem anderen Stoffverhalten führen (Altöle bekannter Herkunft mit einem Flammpunkt größer $+55 \text{ °C}$).

(3) In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(4) Der Bescheid gilt nicht für die Verwendung der Behälter innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149³. Die Behälter vom Typ KTD der Bauformen A bis E dürfen nur in Gebäuden, Behälter vom Typ KTD der Bauformen F bis J auch im Freien aufgestellt werden.

(5) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

- Kinematische Viskosität der Lagerflüssigkeit darf bei 4 °C den Wert von $5.000 \text{ mm}^2/\text{s}$ nicht überschreiten
- DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind
- DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungsgegenstand und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Regelungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Behälter können als Einkammer- oder Mehrkammerbehälter ausgeführt werden. Die Konstruktionsdetails müssen je nach Behältertyp den Anlagen 1 bis 3 sowie den hinterlegten Anlagen 5 bis 7 sowie den hinterlegten Konstruktionszeichnungen entsprechen.

(2) Die Abmessungen sind den Anlagen dieses Bescheides zu entnehmen.

(3) Ausgehend von den Ausführungs- und Konstruktionsdetails des Behälterkörpers und der übrigen tragenden Bauteile der hier zugelassenen Behälter (Grundbehälter) können durch die Reduzierung der Behälterhöhe und/oder der Behälterlänge bei ansonsten gleichbleibenden Abmessungen und Blechdicken, weitere Behältervarianten gebildet werden. Dabei darf die reduzierte Behälterlänge das Maß der zugehörigen Behälterbreite und -höhe nicht unterschreiten. Bei Behältern vom Typ KTD, Bauform A bis E werden zur Reduzierung der Behälterhöhe die Höhen der gekanteten Seitenbleche entsprechend gekürzt, wobei die Winkelmaße für die Kantungen einzuhalten sind.

2.1.3 Werkstoffe

(1) Die Behälter werden sortenrein aus den nachfolgend genannten Stahlsorten hergestellt:

a) unlegierter Stahl S235JR (Werkstoffnummer 1.0038) nach DIN EN 10025-2⁵ bzw. DIN EN 10028-2⁶;

andere unlegierte Stähle nach den vorgenannten Normen sind zulässig, wenn der für die geplante Betriebstemperatur in DIN EN 13084-7⁷ ausgewiesene charakteristische Wert der Streckgrenze $f_{y,k}$ des Stahls über dem Wert der Stahlsorte S235JR liegt oder

b) nichtrostende Stähle X5CrNi18-10 (Werkstoff-Nr. 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoff-Nr. 1.4571) nach DIN EN 10088-4⁸ oder DIN EN 10028-2⁶;

andere nichtrostende Stähle nach den vorgenannten Normen sind zulässig, wenn der für die geplante Betriebstemperatur in DIN EN 13084-7⁷ ausgewiesene charakteristische Wert der Streckgrenze $f_{y,k}$ des Stahls über dem Wert der Stahlsorte X5CrNi18-10 liegt.

(2) Die Blechdicken der Behälterteile entsprechen Anlage 2, Seite 4/4 und Anlage 3, Seite 1/1.

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

⁵ DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

⁶ DIN EN 10028-2:2017-10 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen

⁷ DIN EN 13084-7:2013-03 reistehende Schornsteine – Teil 7: Produktfestlegungen für zylindrische Stahlbauteile zur Verwendung in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl

⁸ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-38.12-23

Seite 5 von 11 | 5. Mai 2020

(3) Die Stahlwerkstoffe der Profilträger und von Teilen des Behälters, die nicht mit der Lagerflüssigkeit und deren Dämpfen in Berührung kommen, dürfen von dem Stahlwerkstoff der Behälterwände abweichen.

2.1.4 Eigenschaften

2.1.4.1 Standsicherheit

Die Behälter sind für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

2.1.4.2 Dauerhaftigkeit

(1) Die Nettoblechdicken der Behälter (Anlage 2, Seite 4/4) sind erforderlichenfalls um Korrosionszuschläge zu erhöhen, die in Abhängigkeit von der geplanten Lebensdauer und der Lagerflüssigkeit den zu erwartenden Materialabbau infolge Korrosion berücksichtigen. Dabei darf auf die vorgenannten Korrosionszuschläge nur verzichtet werden, wenn für die konkrete Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination unter Berücksichtigung der geplanten Lebensdauer und der geplanten Betriebsbedingungen kein Korrosionsabtrag erwartet wird. Dies ist durch ein Gutachten einer unabhängigen Materialprüfanstalt nachzuweisen.

(2) Besonderheiten, wie lokaler korrosiver Angriff, z. B. bei Lagerung von hygroskopischen Medien und gleichzeitiger Belüftung im sog. Dampfraum über dem Flüssigkeitsspiegel oder Wasseransammlungen am Behälterboden bei Medien mit Dichten < 1,0kg/l, die sich nicht mit Wasser mischen, sind gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Außenkorrosion der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen und deren Auflagerkonstruktionen durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen am Aufstellungsort ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. ein Beschichtungssystem mit einer auf die geplante Lebensdauer abgestimmten Wirkungsdauer des Schutzes) auszuschließen.

(4) Es dürfen nur Dichtmaterialien verwendet werden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

2.1.4.3 Brandverhalten

(1) Behälter nach diesem Bescheid gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer. Zur Brandwiderstandsfähigkeit der Auflagerkonstruktion (Bodenunterlage) der Behälter siehe Abschnitt 3.1 (2).

(2) Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2.1.4.4 Leckageüberwachung

Der Raum zwischen dem Behälter und den Innenblechen ist zur Leckageüberwachung nach dem Unterdruckprinzip geeignet.

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung hat ausschließlich in den beim DIBt vertraulich hinterlegten Herstellwerken zu erfolgen.

(2) Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Regelungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2⁹ oder höher zu führen. Das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse des Regelungsgegenstandes verantwortliche Schweißaufsichts-Personal muss mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731¹⁰ verfügen.

⁹ DIN EN 1090-2:2018-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
¹⁰ DIN EN ISO 14731:2005-12 Schweißaufsicht – Aufgaben und Verantwortung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-38.12-23

Seite 6 von 11 | 5. Mai 2020

(3) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1¹¹ zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1¹² zu erfolgen. Zur Verlängerung der Qualifikation sind die Verfahren nach DIN EN ISO 9606-1¹², Abschnitt 9.3 a) oder 9.3 b) anzuwenden.

(4) Bei der Herstellung der Behälter aus unlegierten Stählen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2⁹.

2.2.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über die notwendigen fachlichen Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typbezeichnung,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt des Behälters bei zulässiger Füllhöhe in Liter oder m³,
- zulässiger Füllungsgrad nach Abschnitt 4.1.1 (4) dieses Bescheides oder Füllhöhe entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad,
- Werkstoff,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit in [kg/l],
- Prüfdruck des Behälters (1,3-facher statischer Druck bezogen auf den Behälterboden),
- Prüfdruck des Überwachungsraumes -0,6 bar (Unterdruck),
- Hinweis auf drucklosen Betrieb.

(2) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.3 (1).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

¹¹ DIN EN ISO 15614-1:2017-12 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißverfahrensprüfung – Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen

¹² DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen – Teil 1: Stähle

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist entsprechend DIN EN 1090-2⁹ bei Zugrundelegung der Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 durchzuführen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

– Rückverfolgbarkeit

Für die zur Herstellung des Regelungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

– Dokumentation, Identifizierbarkeit

Vor Herstellung des Behälters muss der Nachweis der Güteeigenschaften der Werkstoffe (mechanische Eigenschaften und chemische Zusammensetzung) der verwendeten Stahlwerkstoffe geführt werden. Der Nachweis ist für den unlegierten Stahl mit der Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁵ durch ein Werkszeugnis 2.2, für alle anderen Stähle durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹³ zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in den Werks- bzw. Abnahmeprüfzeugnissen mit den Angaben im Abschnitt 2.1.3 ist zu überprüfen. Zusätzlich ist zum Nachweis der Güteeigenschaften für den unlegierten Stahl nach DIN EN 10025-2⁵ und die nichtrostenden Stähle nach DIN EN 10088-4⁸ oder DIN EN 10088-5¹⁴ deren Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erforderlich.

– Geometrie, geometrische Toleranzen, Konstruktionsdetails und Maßhaltigkeit

Während und nach der Herstellung der Behälter sind die Konstruktionsdetails einschließlich der Blechdicken und Behälterabmessungen auf Übereinstimmung mit den Angaben in den Anhängen zu diesem Bescheid und den Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.1.2 zu prüfen.

– Druck- bzw. Dichtheitsprüfung des Behälters

Jeder Behälter ist einer Druck- bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Als Prüfdruck ist die mit einer Sicherheit von 1,3 erhöhte Summe aus dem maximal zulässigen Betriebsüberdruck und dem im Betrieb zu erwartenden hydrostatischen Druck der Lagerflüssigkeit mit der maximal zulässigen Dichte bezogen auf den Behälterboden anzusetzen. Nach der Beruhigungsphase ist der Druck mindestens eine halbe Stunde zu halten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Behälter diesem Prüfdruck standhält, ohne messbare Formänderungen zu erfahren und ohne undicht zu werden (kein Druckabfall ab der Beruhigungsphase).

¹³ DIN EN 10204:2005-01
¹⁴ DIN EN 10088-5:2009-07

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
Nichtrostende Stähle – Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

- Druck- bzw. Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes

Die Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes jedes Behälters ist mit einem Prüfdruck von -0,6 bar (Unterdruck) und einer Prüfzeit von

- bei Behältern mit einem Leckanzeiger mit integriertem Unterdruckerzeuger einer Stunde durchzuführen,
- bei Behältern mit einem Leckanzeiger ohne integriertem Unterdruckerzeuger 24 Stunden durchzuführen,

wobei während der Prüfung kein Druckanstieg im Überwachungsraum verzeichnet werden darf.

Das Messgerät gilt als geeignet, wenn Druckänderungen von 1 mbar oder weniger abgelesen werden können. Die Temperatur soll zu Beginn und Ende der Prüfung um nicht mehr als 1 K abweichen, ansonsten ist die Temperaturdifferenz beim Prüfergebnis zu berücksichtigen.

- Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers

Die Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers ist gemäß der zugehörigen Regelungstexte und der zugehörigen Betriebs- und Bedienungsanleitung vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auflagerkonstruktion (Bodenunterlage) der Behälter muss hinsichtlich ihres Brandverhaltens mindestens den Anforderungen an Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30 A der DIN 4102-2¹⁵ entsprechen. Hierzu sind sie gegebenenfalls mit einer bauaufsichtlich zugelassenen dämmschichtbildenden Brandschutzbeschichtung zu versehen oder gleichwertig zu ummanteln. Darauf darf bei Behältern mit einem Nenninhalt $\leq 3 \text{ m}^3$ und einer Höhe $\leq 2,5 \text{ m}$ zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $> +100 \text{ °C}$ verzichtet werden, wenn andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(3) Die Behälter dürfen nur auf Fundamenten aufgestellt werden, welche statisch nachgewiesen wurden. Die im konkreten Anwendungsfall vorzunehmende Bemessung des Betonfundaments hat nach den Technischen Baubestimmungen zu erfolgen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass eine gleichmäßige Auflagerung gewährleistet ist.

(5) Bei Aufstellung im Freien (Typ KTD, Bauform F bis J) sind die Behälter nach diesem Bescheid und die entsprechend Abschnitt 2.1.2 (3) gebildeten Behältervarianten mit reduzierter Behälterhöhe und/oder -länge über Befestigungspratzen entsprechend der Anlage 3, Seite 1/1 zu verankern.

(6) Der Standsicherheitsnachweis der Gründung ist individuell für jedes Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsprozesses zu erstellen. Die Gründung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(7) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrerschutz.

3.2 Ausführung

3.2.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Überwachungsräume der Behälter sind mit einem der folgenden auf Unterdruckbasis arbeitenden Leckanzeigern auszurüsten:

- KÜR 5 für Behälter bis 99 m^3 Rauminhalt entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-158,
- Unterdruck-Leckanzeiger mit integrierter Vakuumpumpe entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen, die für den Anschluss an doppelwandige Behälter geeignet sind.

(3) Der Anschluss der Unterdruck-Leckanzeiger ist entsprechend der Angaben in der hinterlegten Anlage 6 auszuführen. Bei Anschluss des Unterdruck-Leckanzeigers KÜR 5 ohne integriertem Unterdruckerzeuger entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-158 ist darauf zu achten, dass das Manometer sichtbar angeordnet wird.

(4) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand ausgeschlossen werden.

¹⁵ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(5) Die Behälter sind zur Erkennung des Füllstandes mit einer Füllstandsanzeige zu versehen, an der der zulässige Füllungsgrad der Behälter zuverlässig erkennbar ist.

(6) Die Installation der Ausrüstungsteile richtet sich jeweils nach der zugehörigen Regelung.

3.2.2 Rohrleitungen

(1) Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstutzen ist darauf zu achten, dass kein unzulässiger Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

(2) Die Austrittsöffnungen der Be- und Entlüftungsleitungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

3.2.3 Funktionsprüfung

(1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen sowie Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Be- und Entlüftungsleitung, der Befüllleitung sowie sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Überprüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (2) verwendet werden.

(2) In Mehrkammerbehältern dürfen nur dann unterschiedliche wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, wenn feststeht, dass die Flüssigkeiten im Falle einer Leckage zwischen den Kammern keine gefährlichen Reaktionen hervorrufen.

(3) Die Lagerung verunreinigter Medien ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

(4) Der zulässige Füllungsgrad von Behältern muss so bemessen sein, dass die Behälter nicht überlaufen. Überdrücke, welche die Dichtheit oder Standsicherheit der Behälter beeinträchtigen, dürfen nicht entstehen. Der zulässige Füllungsgrad der Behälter ist nach Maßgabe der Anlage 4 zu bestimmen.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Abdruck dieses Bescheides,
- Abdruck der Regelungstexte der zum Lieferumfang des Antragstellers gehörenden Ausrüstungsteile und zugehöriger Betriebs- und Bedienungsanleitungen,
- Konstruktionszeichnungen mit Angaben zu Blechdicken der Behälterbauteile (Netto-blechdicken) mit gesondert ausgewiesenem Korrosionszuschlag (letzterer, wenn erforderlich).

4.1.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (2) einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor dem Befüllen der Behälter ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem Medium auf dem Schild nach Absatz (1) entspricht. Zur Festlegung der Einfüllmenge ist vor Beginn der Befüllung an der Füllstandsanzeige zu prüfen, wie viel Flüssigkeit der Behälter bzw. die Kammer eines Mehrkammerbehälters noch aufnehmen kann und ob die Überfüllsicherung bzw. der Grenzwertgeber im ordnungsgemäßen Zustand ist. Die Überfüllsicherung/Grenzwertgeber darf nicht planmäßig zum Abbruch von Befüllungen verwendet werden.

(3) Die Befüllung und Entleerung der Behälter bzw. der einzelnen Kammern von Mehrkammerbehältern sind durch fachkundiges Betriebspersonal zu überwachen. Sie haben unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sowie der maximal zulässigen Betriebstemperatur von +50 °C bei sichergestellter Entlüftung entsprechend der Festlegungen der AwSV¹⁶ zu erfolgen.

(4) Der Befüllvorgang ist rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes zu unterbrechen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des nach Absatz 4.1.1 (4) zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen. Wird das zulässige Nutzvolumen überschritten, ist der Behälter unverzüglich zu entleeren.

(5) Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit unterschiedlichen Medien ist nicht zulässig.

4.1.4 **Unterhalt, Wartung**

(1) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

(2) Der Betreiber hat die Behälter regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme des angeschlossenen Leckanzeigers auf Dichtheit zu prüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist der Behälter außer Betrieb zu nehmen. Schadhafte Behälter sind zu entleeren. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(3) Die Funktionsfähigkeit der verwendeten Ausrüstungsteile ist nach Maßgabe der zugehörigen Regelungen zu prüfen.

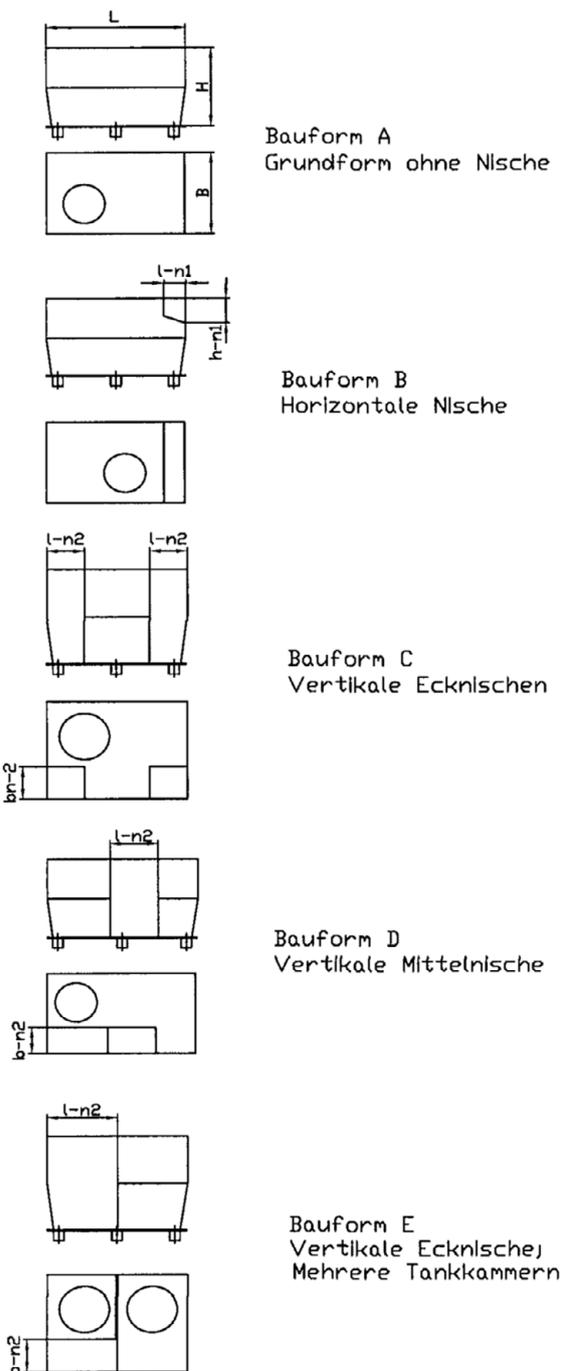
(4) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

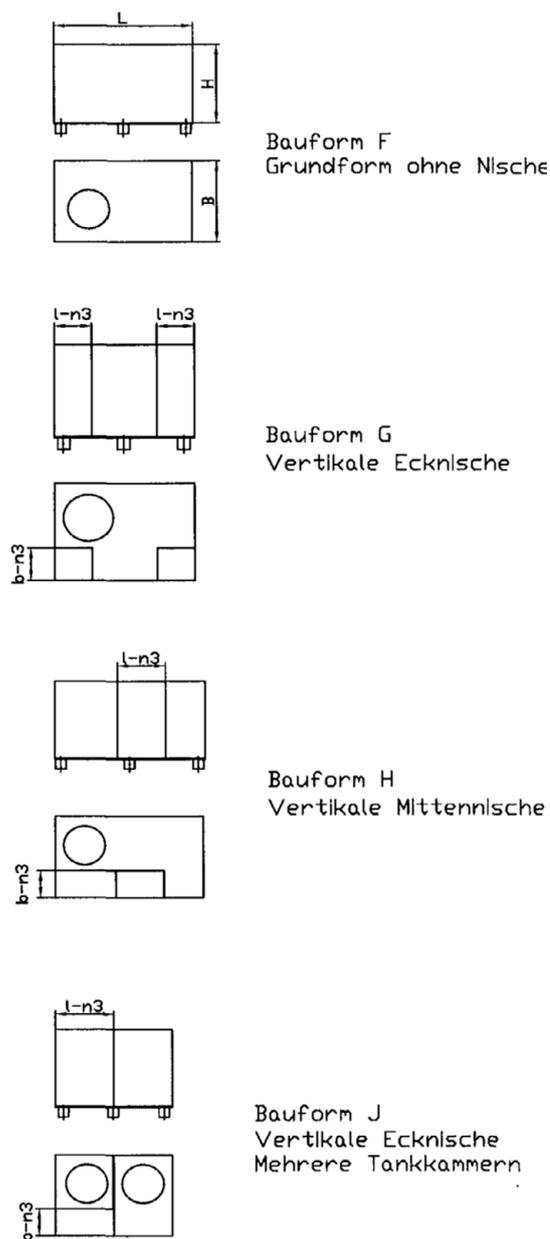
Beglaubigt
Held

¹⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

Bauform A – E
gekantete Seitenwand



Bauform F – J
gerade Seitenwand

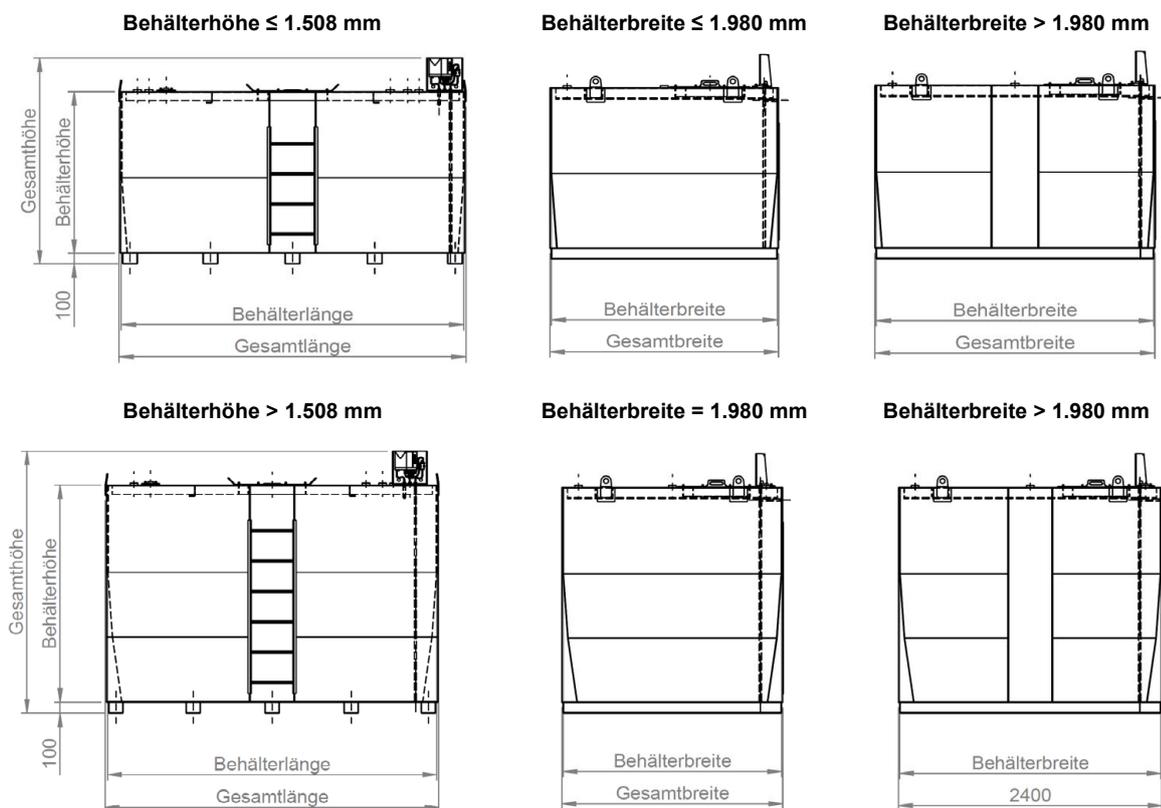


Hinweis: Anzahl der Kantungen der Seitenwände bei Bauform A bis E variiert je nach Behälterhöhe.

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

Übersicht Behälterbauformen, Nischenformen und Nischenanordnung

Anlage 1
Seite 1/1



Behältertyp*)	Rauminhalt [Liter]	Gesamtabmessungen			Behälterabmessungen		
		Länge	Breite	Höhe	Länge	Breite	Höhe
		[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
KTD-950	990	1.000	750	1.950	980	740	1.504
KTD-1500	1.520	1.500	750	1.950	1.480	740	1.504
KTD-2000	2.040	1.500	1.000	1.950	1.480	990	1.504
KTD-2500	2.750	2.000	1.000	1.950	1.980	990	1.504
KTD-3000	3.500	2.000	1.250	1.950	1.980	1.240	1.504
KTD-4000	4.150	2.000	1.500	1.950	1.980	1.490	1.504
KTD-4500	4.980	2.500	1.530	1.950	2.480	1.480	1.508
KTD-6000	6.000	3.000	1.530	1.950	2.980	1.480	1.508
KTD-9000	9.350	3.400	2.030	1.950	3.380	1.980	1.508
KTD-10000	10.640	3.000	2.030	2.420	2.980	1.980	2.002
KTD-12000	12.500	3.500	2.030	2.450	3.480	1.980	2.002
KTD-15000	14.300	4.000	2.030	2.450	3.980	1.980	2.002
KTD-20000	19.800	5.500	2.030	2.450	5.480	1.980	2.002
KTD-25000	25.100	7.000	2.030	2.450	6.980	1.980	2.002
KTD-30000	28.900	8.000	2.030	2.450	7.980	1.980	2.002
KTD-40000	46.000	10.500	2.430	2.450	10.480	2.380	2.002
KTD-50000	52.600	12.000	2.430	2.450	11.980	2.380	2.002

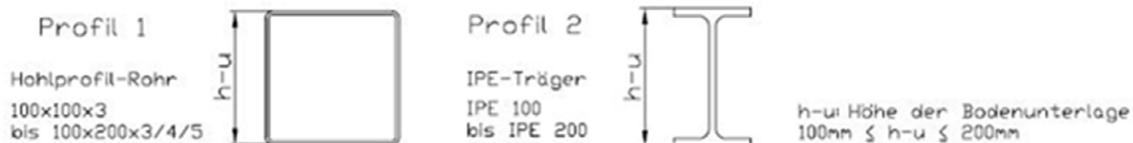
*) Ausgewählte Behältertypen, abschließende Übersicht siehe Anlage 2, Seite 4/4

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

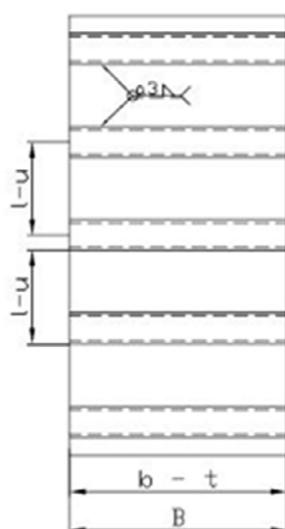
KTD – Bauform A bis E
Aufbau Außentank; Wandausführungen

Anlage 2
Seite 1/4

Bodenunterlage



Anordnung von
durchlaufenden Bodenträgern
mit flächiger Bodenauflage



B Behälterbreite
 l-u Abstand der
 Bodenunterlage

b-t Breite der Bodenträger

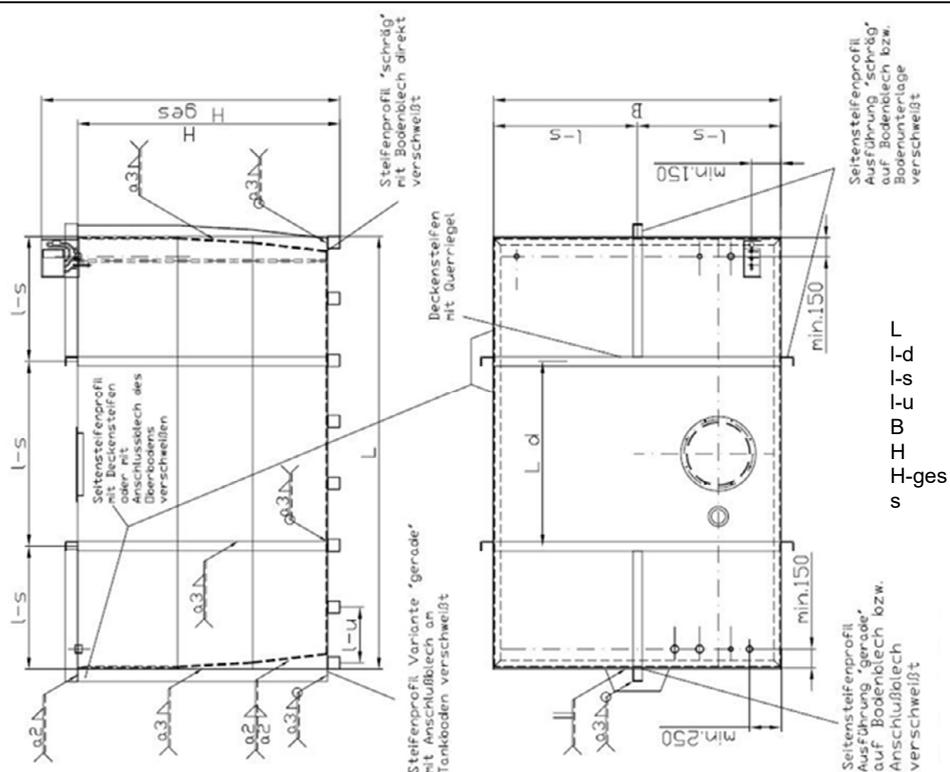
Behälterhöhe H [mm]	Blechdicke ⁽¹⁾ s [mm]	max Abstände Bodenunterlage
		l-u [mm]
bis 1000	3	500
	4	750
	5	1000
bis 1250	3	500
	4	750
	5	950
bis 1500	3	500
	4	750
	5	900
bis 1750	3	500
	4	-
	5	825
bis 2000	3	-
	4	500
	5	750

⁽¹⁾ Auswahl der Blechdicke nach Anlage 2, Seite 4/4

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

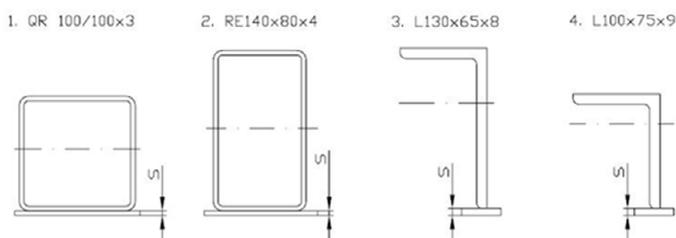
KTD – Bauform A bis E
Auflagerkonstruktion (Bodenunterlage) – Art und Anordnung

Anlage 2
Seite 2/4



L Behälterlänge
l-d Abstand Deckensteifen
l-s Steifenabstand
l-u Abstand Bodenunterlage
B Behälterbreite
H Behälterhöhe
H-ges Gesamthöhe
s Blechdicke gemäß Anlage 2, Seite 4/4

Profile der Seitenwandsteifen



Profile der Deckensteifen

Profil der Deckensteifen	Maximale Länge Deckensteifen L max. [mm]
Fl 80x5	2.000
Fl 100x5	2.000
L 75x50x7	2.900
L 100x50x5	3.400
L 100x75x7	4.100
L 130x65x8	6.000

Abstand der Seitenwandsteifen

Behälterhöhe H [mm]	Blechdicke s [mm]	max Abstand Seitensteifen		
		Profil 1 l-s [mm]	Profil 2, 3 l-s [mm]	Profil 4 l-s [mm]
bis 500	3	1500	-	-
bis 750	3	1500	-	-
bis 1000	3	1500	-	-
bis 1250	3	1500	-	-
	4	2000	2000	-
bis 1500	5	-	-	2000
	4	2000	2000	-
bis 1750	5	-	-	2000
	5	-	-	1500
bis 2000	5	-	1500	1500

Abstand der Deckensteifen

Tankhöhe H [mm]	Tankdach Blechdicke s min [mm]	Abstand der Deckensteifen l-d max. [mm]
bis 1000	3	1300
bis 1250	3	1150
	4	1500
bis 1500	3	1000
	4	1400
bis 1750	4	1300
bis 2000	4	1200

Zusätzlich zu den aufgeführten Profilen können weitere Profile mit vergleichbaren statischen Werten verwendet werden.

Die Anordnung von Seitensteifen gilt auch für die Abstützung der Trennwände bei Behältern mit mehreren Behälterkammern für die Bauformen A - J.

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

KTD – Bauform A bis E
Seitenwand- und Deckensteifen – Art, Anordnung und Schweißnähte

Anlage 2
Seite 3/4

Breite B [mm]	Nettoblechdicken Außenbehälter s [mm]														
	Wandart	H bis 500		H bis 750		H bis 1000		H bis 1250		H bis 1500		H bis 1750		H bis 2000	
500	Boden	bis L=4000	3	bis L=4000	3	bis L=3000	4								
	Seiten	bis L=4000	3	bis L=4000	3	bis L=3000	3	bis L=3000	3	bis L=3000	4	bis L=3000	5	bis L=3000	5
	Dach	bis L=4000	3	bis L=4000	3	bis L=3000	4	bis L=3000	4						
750	Boden	bis L=3000	3	bis L=2000	3	bis L=1000	3			bis L=1250	4				
	Boden	bis L=5000	4	bis L=5000	4	bis L=3000	4	bis L=12000	4	bis L=12000	5	bis L=12000	5	bis L=12000	5
	Seiten	bis L=5000	3	bis L=5000	3	bis L=3000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5	bis L=12000	5
1000	Dach	bis L=5000	3	bis L=5000	3	bis L=3000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	4
	Boden	bis L=1750	3	bis L=1000	3										
	Boden	bis L=6000	4	bis L=2000	4	bis L=1250	4	bis L=1250	4	bis L=1250	4				
	Boden			bis L=6000	5	bis L=4000	5	bis L=12000	5						
1250	Seiten	bis L=6000	3	bis L=6000	3	bis L=4000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5
	Dach	bis L=6000	3	bis L=6000	3	bis L=4000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	4
	Boden	bis L=1750	3	bis L=1500	3										
	Boden	bis L=4000	4	bis L=2000	4	bis L=1250	4	bis L=1250	4						
	Boden	bis L=8000	5	bis L=8000	5	bis L=4000	5	bis L=12000	5						
1500	Seiten	bis L=8000	3	bis L=8000	3	bis L=4000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5
	Dach	bis L=8000	3	bis L=8000	3	bis L=4000	3	bis L=12000	4						
	Boden	bis L=1750	3												
	Boden	bis L=4000	4	bis L=3000	4										
	Boden	bis L=8000	5	bis L=8000	5	bis L=4000	5	bis L=12000	5						
1750	Seiten	bis L=8000	3	bis L=8000	3	bis L=4000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5
	Dach	bis L=8000	3	bis L=8000	3	bis L=4000	3	bis L=12000	4						
	Boden	bis L=5000	4	bis L=3000	4										
	Boden	bis L=12000	5												
2000	Seiten	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5								
	Dach	bis L=12000	3	bis L=12000	4										
	Boden	bis L=12000	5												
	Boden	bis L=5000	4	bis L=3000	4										
2500	Boden	bis L=12000	5												
	Seiten	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5								
	Dach	bis L=12000	3	bis L=12000	4										
	Boden	bis L=4000	4												
3000	Boden	bis L=12000	5												
	Seiten	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5								
	Dach	bis L=12000	3	bis L=12000	4										
	Boden					bis L=12000	5								
3500	Seiten					bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5
	Dach					bis L=12000	3	bis L=12000	4						
	Boden					bis L=12000	5								
4000	Seiten					bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	3	bis L=12000	4	bis L=12000	5
	Dach					bis L=12000	3	bis L=12000	4						
	Boden					bis L=12000	5								

H: maximal zulässige Behälterhöhe

L: maximal zulässige Behälterlänge

Angaben gelten für Behälter aus unlegiertem und nichtrostendem Stahl gleichermaßen.

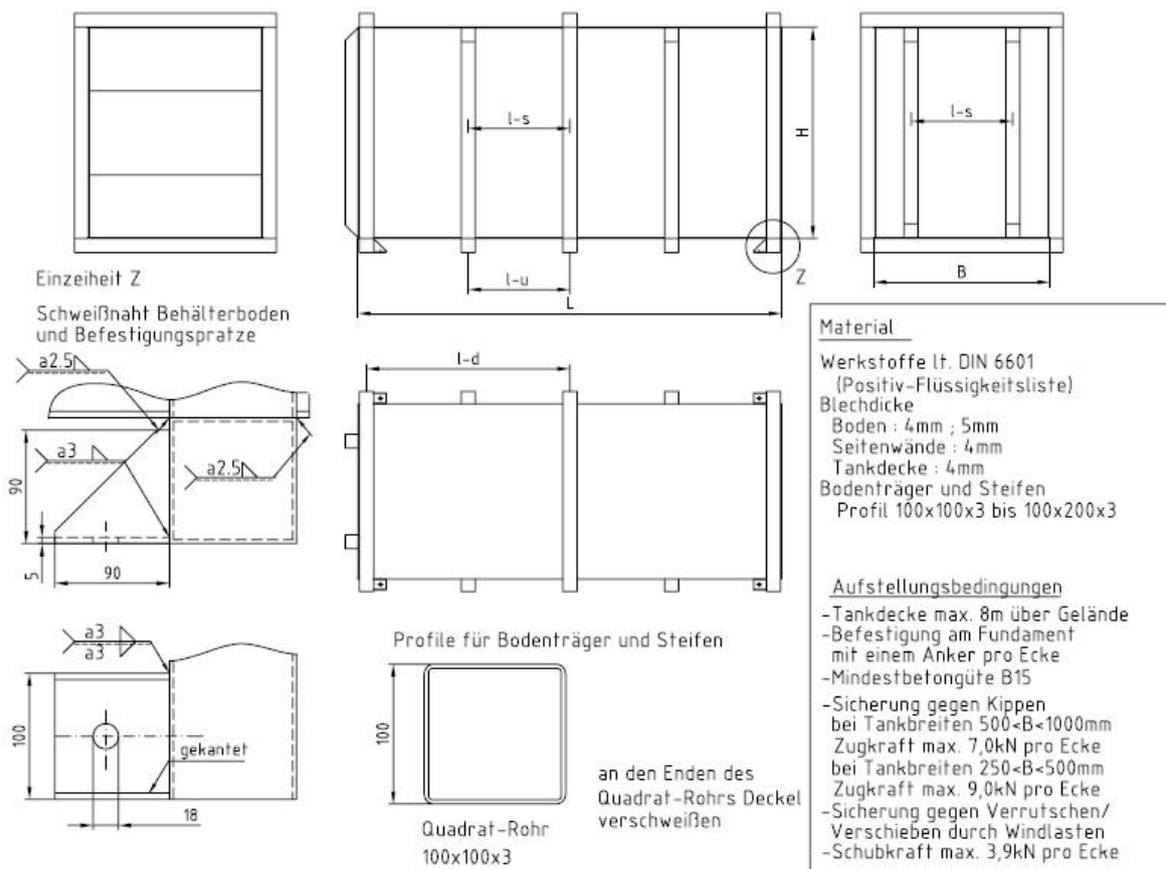
Blechdicke Innenbleche : 3 mm

Durch die Reduzierung der Behälterhöhe und/oder der –länge bei ansonsten gleichbleibenden Abmessungen und Blechdicken, können weitere Behältervarianten gebildet werden (siehe Abschnitt 2.1.2 (3)).

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

KTD – Bauform A bis E
Blechdicken

Anlage 2
Seite 4/4



Tankhöhe h [mm]	Blechdicke Bodenblech s [mm]	Abstand der Bodenunterlagen l-u [mm] bei B			Abstand der Seitensteifen l-s [mm] bei s 4mm	Abstand der Deckensteifen l-d [mm] bei B und s 4mm			Bodenträger- unterstützung l-r [mm]
		1 m	2 m	4 m		2 m	3 m	4 m	
2000	5	1150	850	800	700	1600	1400	1300	1800
	4	800	700	650					
1500	5	1550	1000	950	800	2100	1700	1500	2000
	4	950	800	750					
1250	5	1550	1000	950	950	2100	1700	1500	2000
	4	950	800	750					
1100	5	1550	1000	950	1200	2100	1700	1500	2000
	4	950	800	750					
1000	5	---	1250	1150	1500	3600	2200	2000	2200
	4	1500	1000	900					

Blechdicke der Innenwände und Innenböden: 3 mm

Trennwandsteifen s. Anlage 2, Seite 3/4.

Behälterabmessungen:

max. Länge: 12.000 mm
max. Breite: 4.000 mm
max. Höhe: 2.000 mm

Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl

KTD – Bauform F bis J
Behältertypen und Abmessungen, Blechdicken, Seitenwand- und Deckensteifen,
Bodenträger, Befestigungspratze und Anschlusskräfte

Anlage 3
Seite 1/1

Zulässiger Füllungsgrad

(1) Bei der Festlegung des zulässigen Füllungsgrades sind der kubische Ausdehnungskoeffizient der für die Befüllung eines Behälters in Frage kommenden Flüssigkeiten und die bei der Lagerung mögliche Erwärmung und eine dadurch bedingte Zunahme des Volumens der Flüssigkeit zu berücksichtigen.

(2) Wird die Flüssigkeit innerhalb der im Abschnitt 1 (2) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgegebenen Grenzen im gekühlten Zustand eingefüllt, so sind zusätzlich die dadurch bedingten Ausdehnungen bei der Festlegung des Füllungsgrades zu berücksichtigen.

(3) Für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ohne zusätzliche gefährliche Eigenschaften (giftig oder ätzend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) in ortsfesten Behältern ist der zulässige Füllungsgrad bei Einfülltemperatur wie folgt festzulegen:

$$\text{Füllungsgrad} = \frac{100}{1 + \alpha \cdot 35} \text{ in \% des Fassungsraumes}$$

Der mittlere kubische Ausdehnungskoeffizient α kann wie folgt ermittelt werden:

$$\alpha = \frac{d_{15} - d_{50}}{35 \cdot d_{50}} \quad \text{Dabei bedeuten } d_{15} \text{ bzw. } d_{50} \text{ die Dichte der Flüssigkeit bei } +15 \text{ }^\circ\text{C} \text{ bzw. } +50 \text{ }^\circ\text{C}.$$

(4) Für Behälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als giftig oder ätzend eingestuft sind, soll ein mindestens 3 % niedrigerer Füllungsgrad als nach Absatz (3) bestimmt, eingehalten werden.